

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-10819 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7329/1-Pr 1/90

4974 IAB

1990 -04- 26

zu 5041 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5041/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Ilona Graenitz und Genossen (5041/J), betreffend eine absurde Strafanzeige, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Trotz der querulatorischen Färbung der Anzeige, die mit nahezu zweijähriger Verzögerung erstattet wurde, sah sich die Staatsanwaltschaft Linz veranlaßt, der Behauptung eines nach § 105 StGB strafbaren Sachverhaltes nachzugehen. Es scheint allerdings, als wäre die sofortige Zurücklegung der Anzeige sachlich vertretbar gewesen.

Zu 2:

Gemäß § 87 Abs. 1 erster Satz der Strafprozeßordnung ist der Staatsanwalt verpflichtet, "alle an ihn gelangenden Anzeigen über strafbare Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind, zu prüfen sowie die zu seiner Kenntnis gelangenden Spuren solcher strafbarer Handlungen zu verfolgen". § 88 Abs. 1 StPO ermächtigt ihn, "durch den Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlas-

- 2 -

sung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen".

Diese Vorerhebungen dienen der dem Staatsanwalt auferlegten Pflicht zur Prüfung der Anzeige dahin, ob gegen eine bestimmte Person ein Strafverfahren eingeleitet werden muß. Dem Verdächtigen ist gegen die Tatsache der Vornahme von Vorerhebungen kein Rechtsmittel eingeräumt. Gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters gibt es aber stets die Beschwerde an die Ratskammer. Diese Beschwerde kann nur die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit des Vorgehens zum Inhalt haben. Es bleibt überdies jedermann unbenommen, sich wegen der Amtsführung eines Staatsanwaltes mit Beschwerde an den Dienstvorgesetzten zu wenden.

Zu 3:

Gemäß § 86 Abs. 1 erster Satz der Strafprozeßordnung ist zur Anzeige berechtigt, "wer immer von einer strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, Kenntnis erlangt". Dieses Recht des Bürgers stellt den notwendigen Ausgleich zum Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft dar, von dem nur die Privatanklagedelikte ausgenommen sind.

§ 34 Abs. 1 der Strafprozeßordnung legt den Staatsanwälten die Pflicht zur Verfolgung aller strafbarer Handlungen auf, die nicht bloß auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind. Dieses Legalitätsprinzip läßt grundsätzlich keinen Ermessensspielraum offen. Eine "zweckentsprechende" Reaktion auf eine Anzeige kann nur in ihrer Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bestehen, wofür eben die Vornahme von Vorerhebungen nach § 88 Abs. 1 der Strafprozeßordnung als wesentliches Mittel zur Verfügung steht. Die Anwendung dieses Mittels, das - wie erwähnt -

- 3 -

der Vorprüfung einer Anzeige vor Einleitung des Strafverfahrens dient, kann nicht einer allgemeinen starren Regelung unterworfen werden, sondern muß der Entscheidung des Staatsanwaltes im konkreten Fall vorbehalten bleiben.

Ich habe nicht den Eindruck, daß das Recht auf Anzeigerstattung in Österreich in einem solchen Maß in Anspruch genommen wird, daß von einem "Anzeigeunwesen" gesprochen werden könnte. Auch der Umstand, daß die Erstattung von Strafanzeigen im Zuge politischer Auseinandersetzungen zugenommen hat, kann mich nicht zu einer solchen allgemeinen Beurteilung veranlassen.

Zu 4:

Ich bin der Meinung, daß im Zusammenhang mit der Prüfung von Anzeigen keine "generellen Unzukömmlichkeiten" bestehen.

Im Zuge der in Angriff genommenen Gesamterneuerung des Strafverfahrensrechtes wird eine gewisse Einschränkung der Verfolgungspflicht der Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden zu erwägen sein.

Jedenfalls soll dem Beschuldigten künftig im gesamten strafprozessualen Vorverfahren die Möglichkeit zustehen, durch Entscheidung des Gerichtes die Einstellung des Strafverfahrens wegen Fehlens hinreichender Verdachtsgründe zu erwirken. Die Vorprüfung der Anzeige vor der Einleitung eines Strafverfahrens kann jedoch keiner Beschränkung unterworfen werden.

24. April 1990

